

- ³ Hier liegt ein Irrtum vor, weil das Gericht Pfaffenhofen nicht zum Herzogtum Ingolstadt gehörte.
- ⁴ Gde. Hilgertshausen-Tandern, Lkr. Dachau. Siehe unten.
- ⁵ Folge hier der verdienstvollen kompletten, aber ungedruckten (!) Übersetzung der Chronik des Indersdorfer Chorherrn *Gregorius Penzl*. Vom Lateinischen übersetzt ins Deutsche von *Dieter Tomahogh*, Teil 3, Ms. o. J., S. 243–249, Zitat S. 243; *Domer*, Indersdorfer Chronik (wie Anm. 2) übersetzte in seiner Edition nur den Zeitabschnitt von 1673 bis 1745.
- ⁶ Vgl. dazu *Wilhelm Liebhart*: Kloster Altomünster. St. Ottilien 2021, S. 20–36.
- ⁷ BayHStA, NKB 30.
- ⁸ BayHStA, NKB 30, fol. 117r–119r.
- ⁹ BayHStA, NKB 30, fol. 121v–122v; Zum Grundbesitz in dieser Region vgl. *Wilhelm Liebhart*: Das Augustiner-Chorherrenstift Indersdorf als Grundherr im alten Landgericht Aichach. Das *Liber predialis* von 1330 als Quelle zur frühen Ortsgeschichte im Wittelsbacher Land. In: *Altbayern in Schwaben 2013*. Aichach 2013, S. 33–64.
- ¹⁰ *Lothar Altmann*: Die Schlacht bei Alling und die Wittelsbacher Memorialkapelle Hoflach, in: *Amperland* 42 (2006), S. 223–230.
- ¹¹ Dazu die grundlegende Untersuchung von *Siegfried Hofmann*: Herrschaft unter Kirchenbann. Herzog Ludwig der Gebartete von Bayern-Ingolstadt. Von Kardinal Alexander Branda bis Nikolaus Cusanus. In: *Historischer Verein Eichstätt*. Sammelblatt 92/93 (1999/2000), S. 246 passim.
- ¹² *Friedrich Hector Graf Hundt* (Hrsg.): Die Urkunden des Klosters Indersdorf I. In: *OA* 24 (1863), S. 190 Nr. 495, 496 und 497.
- ¹³ *Hundt*, Urkunden, S. 191 Nr. 501.
- ¹⁴ *Hundt*, Urkunden, S. 193 Nr. 507.
- ¹⁵ *Hundt*, Urkunden, S. 197 Nr. 516; *Hofmann*, Herzog Ludwig (wie Anm. 11), S. 250.
- ¹⁶ *Hundt*, Urkunden, S. 199 Nr. 518.
- ¹⁷ *Hofmann*, Herzog Ludwig (wie Anm. 11), S. 256f.
- ¹⁸ *Hofmann*, Herzog Ludwig, S. 257.

- ¹⁹ *Penzl*, Chronik (wie Anm. 5), S. 245.
- ²⁰ *Hofmann*, Herzog Ludwig (wie Anm. 11), S. 261.
- ²¹ Zitat bei *Hofmann*, Herzog Ludwig, S. 262.
- ²² *Hundt*, Urkunden (wie Anm. 12), S. 255 Nr. 642.
- ²³ Dazu *Renate Kremer*: Die Auseinandersetzungen um das Herzogtum Bayern-Ingolstadt 1438–1450. München 2000, S. 35–45.
- ²⁴ *Hofmann*, Herzog Ludwig (wie Anm. 11), S. 269.
- ²⁵ *Hofmann*, Herzog Ludwig, S. 270.
- ²⁶ *Fugger*, Indersdorf (wie Anm. 1), S. 54.
- ²⁷ Dies überliefert *Penzl*, Chronik (wie Anm. 5), S. 249.
- ²⁸ *Hundt*, Urkunden (wie Anm. 12), S. 264 Nr. 655.
- ²⁹ *Liebhart*, Indersdorf (wie Anm. 9), S. 49.
- ³⁰ *Hundt*, Urkunden (wie Anm. 12), S. 16 Nr. 25.
- ³¹ *Hundt*, Urkunden, S. 240f. Nr. 620.
- ³² *Hundt*, Urkunden, S. 295 Nr. 735.
- ³³ Dazu *Rudolf Wagner*: Vor 550 Jahren wurde Aichachs Schloß nicht verschenkt. Auch ein Beitrag zur Geschichte von Buxberg. In: *AHbl* 44 (1996), S. 37.
- ³⁴ *Hundt*, Urkunden (wie Anm. 12), S. 310 Nr. 765 u. 766.
- ³⁵ *Hundt*, Urkunden, S. 312 Nr. 772.
- ³⁶ Zitat bei *Theodor Straub*: Bayern im Zeitalter der Teilungen und Teilherzogtümer (1347–1450). In: *Spindler*. Handbuch der Bayerischen Geschichte. Zweiter Band, hrsg. von *Andreas Kraus*. München 2. Aufl. 1988, S. 282.
- ³⁷ *Hans Ebran von Wildenberg*: Chronik von den Fürsten aus Bayern, hrsg. von *Friedrich Roth*. München 1905, S. 141.
- ³⁸ *Michael Doeberl*: Entwicklungsgeschichte Bayerns. Erster Band. München 1916, S. 309.
- ³⁹ *Straub*, Bayern (wie Anm. 36), S. 246f.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wilhelm Liebhart, Hohenrieder Weg 20, 85250 Altomünster

Der Galgen von Ebersried

Ein unbekannter Gerichtsort zwischen Bayerzell und Weyhern im Landkreis Dachau

Von Ulrich Bähr, Christa Liebert, Martin Obermeier und Georg Strasser

Zwischen Bayerzell und Weyhern, beide in der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn im Landkreis Dachau gelegen, bis 1972 im Altlandkreis Friedberg, stand offensichtlich ein Galgen, worauf ein Flurname bis heute hinweist. Die Frage, die sich daran knüpft ist, von wann bis wann war das und warum der Fall?

Rechtsgeschichte

Eine Karte von 1788 liefert uns die Gewissheit, dass ein Ebersrieder Galgen existierte. Für die Zeit davor und danach bleiben nur allgemeine Aussagen, die für alle Galgen zutreffen.

Ein Galgen, wie derjenige in Ebersried, kann ab dem 13. Jahrhundert etabliert worden sein.¹ Ab 1244 wurden Landfriedensgesetze² erlassen. Das waren Verträge zwischen Kaiser, Herzögen, Bischöfen und dem Adel. Hier zogen schwere Delikte erstmals keine (große) Geldsumme für die geschädigte Partei nach sich, die den Frieden zwischen den Familien herstellten³, vielmehr wird das Individuum bestraft – öfter auch mit der Todesstrafe⁴. Ab da brauchte man also einen staatlichen Galgen.

Grundsätzlich hießen alle Gerichte »Schranken«.⁵ Das Gericht für Kapitalverbrechen mit Todesstrafe hatte mehrere synonyme Bezeichnungen: Hochgericht, Malefizgericht, Blutgericht oder Landgericht.⁶ Letzterer Begriff bezeichnete auch ein Verwaltungsgebiet identisch mit den Altlandkreisen bis 1972 mit einem Pfleger und einem Landrichter an der Spitze. Das heißt, dass ein Galgenplatz stets eine Gerichtsstätte des Landgerichts z. B. Friedberg oder Dachau gewesen ist.

Die Hinrichtung

Für die zahlreichen Zuschauer einer Hinrichtung spielte sich das schaurige Spektakel innerhalb eines Tages an drei Schau-

plätzen ab. Zunächst fanden sich der Richter, die Schöffen, der Henker, die Tatzeugen, Geistliche und etliche weitere Personen auf einer großen Wiese nahe einer Hauptstraße ein. Die Rechtsprechung fand jahrhundertlang in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel statt.⁷ Dazu wurde ein Areal durch Bänke und einen Zaun abgegrenzt (die Schranne). Auf den Bänken saßen der Richter und die Schöffen. Die Zeugen standen außerhalb der Gerichtsschranken und riefen ihre Aussagen hinein. Man nannte sie daher Schreimänner.⁸ Nachdem der Richter nach der Urteilsverkündung seinen Stab zerbrochen hatte und dem Henker die Exekutionsorder gegeben hatte, stieg er auf sein Pferd und führte den Zug von der Schranne

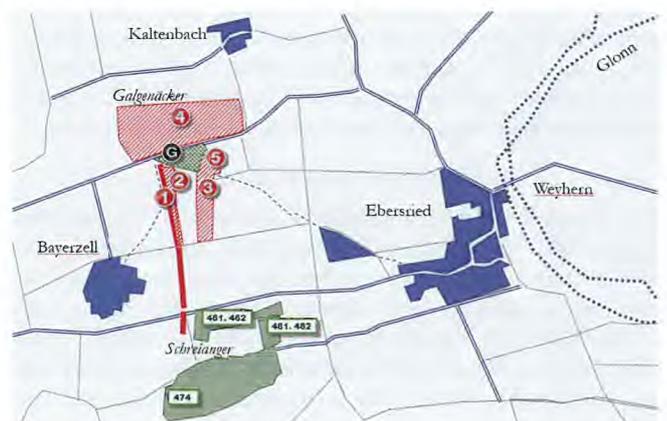


Abb. 1: Lageplan des Galgens (G) mit den Galgenäckern (1–5) und dem Schreivanter (Acker 461, 462, 474, 481, 482). Doppellinie = bereits im 19. Jahrhundert existierende Straßen; gestrichelte Linien = heute nicht mehr existierende Straßen; dünne Linien: neue Straßen; gepunktete Linien = Glonn
Darstellung: Bähr

zum Galgen an. Hinter ihm folgten die Beisitzer und Geistliche.⁹ Dazu wurde eine Glocke geläutet – das »Arme-Sünder-Glöcklein«. Am Ende des Zuges folgte der »Maleficant« selbst¹⁰. In der Beschreibung einer Hinrichtung wurden Delinquenten auf einem Holzschlitten von einem Ochsengepann zur Richtstätte gefahren, wo die Schaulustigen warteten.¹¹

Denn die Exekution des Urteils fand immer unmittelbar nach der Urteilsverkündung statt¹² und es gab vermutlich immer ein paar hundert Meter Weg zwischen dem Gerichtsplatz und dem Richtplatz.

Nach landläufiger Ansicht soll der Galgen zur Abschreckung immer an einer wichtigen Straße gestanden sein.¹³ Tatsächlich lagen die Galgenplätze Südbayerns meist abgelegen und weitab von der nächsten Siedlung. So ist es auch in Ebersried. Das ist verständlich, da die Leichen der Gehenkten am Galgen verwesen mussten¹⁴ und dann am Galgenstandort verscharrt wurden.¹⁵ Zudem war der Bevölkerung alles, was mit dem Galgen zusammenhing, unheimlich – man wollte damit nichts zu tun haben. Nur die Hinrichtung selbst war Anlass für einen Volksauflauf. Von Galgenplätzen zu unterscheiden sind die Kopfstätten. Diese Orte zur Hinrichtung mit dem Schwert lagen oft in oder nahe der Stadt.¹⁶ Diese Art der Hinrichtung galt als ehrbar und die Opfer wurden anschließend regulär beerdigt. Die Arbeit besorgte ein Scharfrichter oder Henker aus den großen Residenzstätten wie München. Es war in Altbayern praktisch nie der lokale Abdecker, sondern ein hauptamtlicher Scharfrichter, der bei seiner Arbeit immer Handschuhe trug.¹⁷

Entgegen der Darstellung in der Karte von 1788 bestanden die meisten Galgen aus zwei oder drei Säulen (gemauert oder aus Holz), über die Querbalken befestigt wurden. Der Scharfrichter stieg mit dem Verurteilten eine Leiter hinauf und knüpfte das Opfer mit einem Seil an den Balken. Dann warf er die Leiter um. Rund um den Galgen standen die Zuschauer.

Die Ebersrieder Schranne

In Ebersried können wir die drei Schauplätze (Schranne, Galgenweg, Richtstätte) gut lokalisieren. Die Flurnamen und Urkunden liefern hinreichende Hinweise. Der Gerichtsort dürfte am *Schreianger* gewesen sein, wie ein Flurstück noch heute heißt. Der *Schreianger* war eine große Wiese an einer Durchgangsstraße, ein schnurgerader Weg führte von dort zum Galgen. Soweit bekannt, ist der Flurname *Schreianger* bislang nicht als Hinweis auf einen Gerichtsort beschrieben worden. Zwei Indizien führen zu dieser Annahme: Die Verwandtschaft des Begriffs mit den »Schreimännern« – also den Zeugen bei Gericht. Und das häufige Auftreten von »Schreiängern« in der Nähe von Galgen.

Schreianger

Südöstlich von Bayerzell finden wir die Flur »Schreianger«. Vom Ebersrieder Hof Nr. 14 (Hausname Spatz) mit über 100 Tagwerk und im Besitz der Hofmark Weyhern-Egenhofen sind diese Flurnamen überliefert¹⁸:

Flurnummer	Ackername	Steuer in Gulden
461, 462	Schreianger Aker	4,76
474, 474 ½	Schreianger Wiese	8,83
481, 482	Unter Schreianger Aker	1,84

Für dieses Flurstück gibt es im Ort zwei Aussprachen: *Schreianger*¹⁹ und *Schranger*²⁰.

Falls das Flurstück also ursprünglich »Schreimannenanger« hieß, dann hätte das im Bairischen zu »*Schroamännaänger« werden müssen.²¹ So ein Zungenbrecher könnte durchaus zum »Schroaänger« abgekürzt und weiter zu »Schränger« verschliffen worden zu sein. Eine alternative Herleitung geht vom Verb »schreien« aus, das vom mhd. *schrī(e)n* abstammt, dessen langes »i« erst im Spätmittelalter im Deutschen (und auch im

Tabelle. VIII.

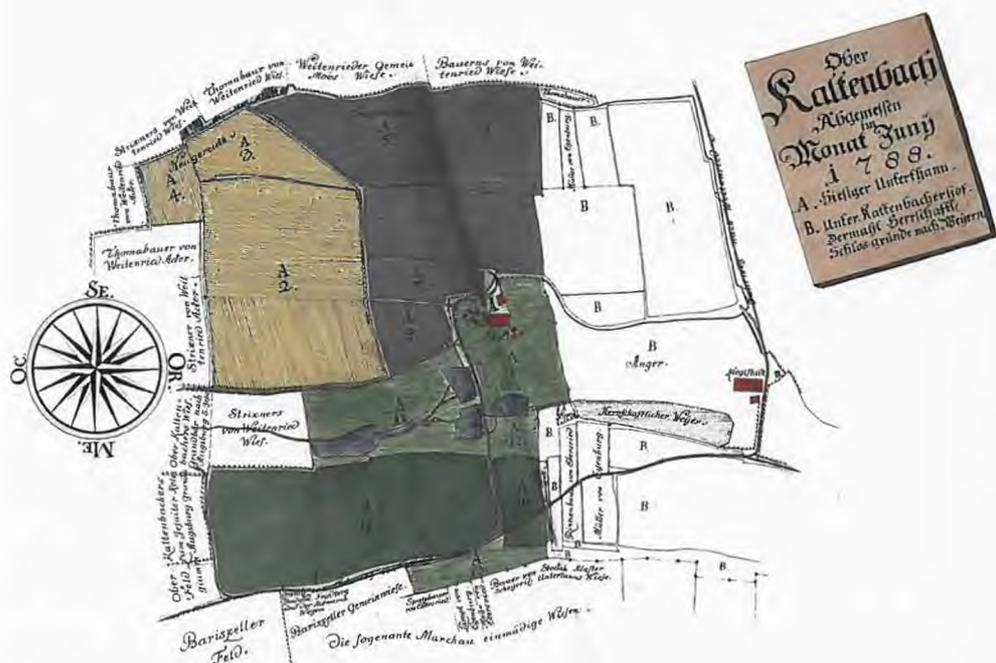


Abb. 2: Kaltenbacher-Hof auf einer Karte von 1788²². Das Galgen-symbol ist rot eingekreist. Die rote Beschriftung darunter besagt: »Gränitz vom Landhiet: Friedberg und der Hofmark Weyern«²³ Repro: Autor

Bairischen) zu »ei« diphthongisiert wurde²². Es wäre somit der Anger, bei dem Zeugen oder Haustiere schreien. Noch eine These besagt, dass *Schrianger* von »Schrannen-Anger« hergeleitet wurde und erst nachträglich von den Kartografen ins vermeintlich Hochdeutsche zu »Schreianger« verändert wurde. Eine weitere Herleitung könnte von »Schraiet« (dem Pranger) kommen.²³ Allerdings wäre ein Pranger an einer Straße auf offenem Feld ein sehr ungewöhnlicher Standort.

Galgenweg zwischen Gerichtsstätte und Richtplatz

Von der Ebersrieder Flur »Schreianger« führte ein Fußweg geradlinig auf den Galgenstandort zu. Wenn dort tatsächlich die Gerichtsstätte war, dann hätten wir hier einen etwa 500 Meter langen schnurgeraden Weg, der im rechten Winkel von der Straße Ebersried–Baindlkirch abgeht und zur Richtstätte führte.

Tatsächlich finden wir öfter die Konstellation von bemerkenswert geraden Wegen, die annähernd im 90°-Winkel von einer Durchgangsstraße abgehen und in unbewirtschaftete Randgebiete (Moor, Flussaue etc.) führen, wo dann der Galgen stand oder vermutet wird. Beispiele hierfür findet man in Dachau²⁴, Malching (Maisach)²⁵, Mering und Olching²⁶. Die Länge dieser Wege ist im Allgemeinen unter einer Meile.

Der Richtplatz

Die Lage des Galgens ist sehr genau bestimmbar, da er auf mehreren Karten von 1788 eingezeichnet ist. In einer Grundbeschreibung ist der Galgen ebenfalls erwähnt und auch damit gut lokalisierbar. Zudem tragen mehrere Äcker rund um den Galgenstandort »Galgen« im Namen. Der Galgen stand in dem kleinen Wiesendreieck (»G« in Abb. 1). Die Wiese ist in der Uraufnahme beschriftet mit *Gemeinde Ebersried und dann Kaltenbach-Schloss Weyhern*. Der Galgen befand sich also nicht auf einer Fläche des Ortes Bayerzell (bzw. seines Grundherrn Kloster Indersdorf), sondern auf Grund der Hofmark Weyhern–Egenhofen.²⁷ Ebersried war die Exklave einer Dachauer Hofmark auf dem Gebiet des Friedberger Landgerichts – das lässt vermuten, dass der Galgenstandort auch politische Motive hatte. Hochgerichte (die neben dem Galgen meist noch weitere Einrichtungen zur Tötung hatten) waren oft Symbole der Hochgerichtsbarkeit in strittigen Gebieten.²⁸ Im geschlossenen Herrschaftsgebiet der Wittelsbacher genügten offenbar auch einfache Holzgalgen am Rand der Felder.

Das Kloster Indersdorf ließ 1788 die Äcker seiner Höfe detailliert zeichnen und beschreiben. Der Kaltenbacher Hof zählte dazu und sein größter Acker grenzte an den Galgen. So wurde er auch auf der Karte eingezeichnet.

Auf »Tabelle VIII« derselben Karte ist der Galgen erneut abgebildet. Dort steht unter dem Galgensymbol *Landgerichts-Gränze mit der Hofmark Weyhern*.

Grundbeschreibung des Klosters Indersdorf

1791 hat der Rechtsnachfolger des 1782 aufgehobenen Klosters Indersdorf eine »Grundbeschreibung«³¹ mit allen Verpflichtungen ihrer Hofbesitzer anfertigen lassen. Dort heißt es über die Abgaben und Scharwerke des Hofes in Kaltenbach in Sachen Wegebau wörtlich: *Den Weg in der Marchau, bey seiner Galgenbreiten muss er die Hälfte allein machen. Die andere Hälfte bis zum Galgen wird von deren von Pariszehlern gemacht.*

»Breiten« heißen immer die größten Äcker eines Hofes, und Acker Nr. 4 (in Abb. 1) ist mit Abstand der größte Acker des Hofes Kaltenbach. In der *Marchau* besaß dieser Hof keine weiteren Äcker, somit dürfte mit dem *Weg in der Marchau* nicht der Weg Ebersried–Baindlkirch (über den Galgen) gemeint

sein (in Abb. 1 gestrichelt gezeichnet), sondern der Weg über die Ziegelstätte. Die Formulierung »Hälfte des Weges« klingt unklar. Auf den nur drei Jahre älteren Karten kann man erkennen, dass der Galgen der »Galgenbreiten« (dort mit »A9« beschriftet) bereits bei 20 % der Galgenbreiten-Kante stand. Allerdings scheint die Galgenbreite dreigeteilt gewesen zu sein. Der Galgen stand in etwa auf der Mitte des westlichen Galgenbreiten-Drittels.

Die Galgenäcker

Für den Unterhalt des Galgens mussten die Grundbesitzer bestimmter Äcker oder festgelegter Berufsgruppen (Müller, Weber, Abdecker) aufkommen.³² Solche Äcker hießen dann meist »Galgenäcker«. Das war üblicherweise als Reallast in den Scharwerksbüchern eingetragen. Anfang des 17. Jahrhunderts kauften sich die Betroffenen meist von dieser Verpflichtung frei, da jede Unterstützung des Galgens ehrenrührig war.

Mindestens vier der Äcker, die an das kleine Wiesendreieck mit dem Galgen anschließen, haben das Wort »Galgen« in ihrem Ackernamen:

Nr. in Zeichnung	Nr. in Uraufnahme	Nr. in Flurplan	Flurname
1	–	428	kleiner Galgen-Aker ³³
2	–	427	kleiner Galgen-Aker
3	–	425	Galgen Aker
4	840		Galgenbreite ³⁴
5	–	423	Galgen Wiese

Richtplatz im Straßennetz

Die Uraufnahme gibt uns das Wegenetz Anfang des 19. Jahrhunderts wieder, wie es vermutlich seit dem Mittelalter bestand: Vom Galgen führten zwar sechs Wege nach Baindlkirch, Bayerzell (Kirchweg), Ebersried, Pfaffenhofen a. d. Glonn, zum *Schreianger* und ins *Hofholz*. Allerdings war der Galgen zumindest zur Zeit der Uraufnahme Anfang des 19. Jahrhunderts nur von Osten her gut mit Wägen zu erreichen. Die übrigen Straßen waren Fußwege oder Sackgassen, die in eine Weide bzw. einen Wald führten. Wer von Egenhofen nach Baindlkirch/Tegernbach musste, wählte vermutlich die Straße Ebersried–Bayerzell. Darauf deutet auch ein Hohlwegbündel westlich von Bayerzell hin.

Wenn es der Plan war, hingerichtete Verbrecher zur Abschreckung möglichst vielen Passanten vorzuführen, dann stand der Galgen nicht (mehr?) am richtigen Ort. Dies ist aber womöglich eine falsche Vorstellung. Auch die Richtstätten von Dachau, Mering und Esting lagen am Ende von anfangs wenig nutzbaren Straßen. Der lokale Abdecker in Ebersried hatte eine direkte Fahrwegverbindung von seinem Anwesen zum Galgen.

Kein Hügel

Eine oft gehörte Vorstellung ist die des Galgens auf einem Hügel. Zumindest heute ist der Standort des Galgens nicht erhöht. Das nördlich angrenzende Gelände fällt ab bis zum Galgen. Somit stand der Galgen also am Fuß eines Hangs. Ohne große Mühe hätte man den Galgen auch 50 Meter nördlich gut sichtbar an der Hangoberkante platzieren können. An der Stelle des Galgens finden wir heute weder auf Luftbildern noch auf LIDAR-Bildern Spuren von einem Galgen. Die Gegend ist intensiv bewirtschaftetes Ackerland. An anderen Galgenstandorten hat man immerhin noch Pfostenlöcher und Skelette gefunden.



Abb. 3: Das Fahr-Wegenetz Anfang des 19. Jahrhunderts (ohne dem Fußwegenetz); grün gezeichnet die Fahrwege nach der Uraufnahme im BayernAtlas.

Quelle: Google Maps, 2021 GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar Technologies

Ausklang

Eine Frage steht nach wie vor im Raum: Wer errichtete den Galgen als Symbol der Hochgerichtsbarkeit? Dafür kommt nur die Landesherrschaft und keine Hofmarksherrschaft wie Weyern-Egenhofen in Frage, weil die Hochgerichtsbarkeit ein Recht des Landesherrn und seiner Landgerichte bzw. Pfleggerichte war. Die Antwort gibt Sebastian Hiereth, der im Rahmen des Grundlagenwerks »Historischer Atlas von Bayern« die kleinen, erst im frühen 15. Jahrhundert entstandenen Landgerichte Friedberg und Mering untersucht hat.³⁵ Das Landgericht Friedberg entstand 1404 durch die Ingolstädter Herzöge, indem man den südlichen Teil des großen Landgerichts Aichach-Oberwittelsbach neu organisierte. Dabei übernahm das neue Landgericht Friedberg das ältere Schergen- oder Unteramt Hadersried mit seiner Schranne und einem Galgen. Das Unteramt Hadersried wurde später in Amt Umbach umbenannt. Es war für 26 Ortschaften zuständig. Stand der erste Galgen in Hadersried, der zweite in Unterumbach? Oder bei Ebersried hart an der Grenze zum Landgericht Dachau? Letzteres ist nach unserem Befund mit Sicherheit anzunehmen.

Anmerkungen:

- ¹ Philippe Dollinger: Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert. München 1982, S. 57ff.
- ² Wolfgang Schild: Alte Gerichtsbarkeit: vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. München 1980.
- ³ Noch anders im Frühmittelalter vgl. dazu Roman Deutinger (Hrsg.): Lex Baiuvariorum. Das Recht der Bayern. Regensburg 2017, S. 85. Das Herausreißen eines Auges wurde mit 40 Schillingen gebüßt (IV.XIII). Das Töten eines Freien wird mit 160 Schillingen geahndet (IV.XXVIII).
- ⁴ Dollinger, Bauernstand (wie Anm. 1), S. 58.
- ⁵ Georg Schanner: Schranne, ein Getreidemarkt oder eine Gerichtsstätte. In: Amperland 4 (1968), S. 45ff.
- ⁶ Sebastian Hiereth: Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert. München 1950, S. 8.
- ⁷ Klaus Rupprecht: Das »gehegte« Gericht. In: In Brief und Siegel – Glaubwürdigkeit und Rechtskraft, gestern und heute. München o. J., S. 32.
- ⁸ Reinhard Heydenreuter / Wolfgang Pledl / Konrad Ackermann: Vom Abbrändler zum Zentgraf. Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern. München 2009, S. 191.
- ⁹ Reinhard Heydenreuter: Kriminalgeschichte Bayerns: von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Ungekürzte Sonderausg. Regensburg 2008, S. 203.
- ¹⁰ Heydenreuter, Kriminalgeschichte (wie Anm. 9), S. 198 u. 202.
- ¹¹ Sarah Thomannüller: Die Gerichtsorte in Mering, Mertingen, Harburg und Hohenaltheim – Gerichtsstätten und ihre Bezeichnungen. In: Zeitschrift für Schwäbische und Bayerische Rechtsgeschichte 1. Münster 2018, S. 3–12, hier S. 6. Anstelle des Holzschlittens wird in einer Beschreibung aus Nesselwang von 1757 ein Schlaipfen, also ein Nachzug-Schlitten bzw. Pfluggestell genannt. Dazu Wolfgang Wüst: Das inszenierte Hochgericht. Staatsführung, Repräsentation und blutiges Herrschaftszeremoniell in Bayern, Franken und Schwaben. In: Bayern vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag. Band 1. München 2002, S. 273–300, hier S. 295.

¹² »Tiroler Malefizordnung« bzw. »Maximilianischen Halsgerichtsordnung« von 1499.

¹³ Heydenreuter, Kriminalgeschichte (wie Anm. 9), S. 203.

¹⁴ Ebenda, S. 206.

¹⁵ Jost Auler: Ungewöhnliche Gräber auf der »Galgenwiesen« bei Erding / Oberbayern. In: Richtstättenarchäologie 2, S. 2010.

¹⁶ Die Münchner »Hauptstatt« lag bis 1778 vor dem heutigen Starnberger Bahnhof.

¹⁷ Heydenreuter, Kriminalgeschichte (wie Anm. 9), S. 207.

¹⁸ Nicht datierte Äckerliste vom Hof Hausnr. 14, »Spatzenbauer«. Original bei der Hofbesitzerfamilie. Beschriftung Eigentum des Kgl. Bayer. Kataster-Bureau deutet eine Entstehung vor 1918 an.

¹⁹ Im Interview mit Christa Liebert im März 2021 benannte M. Braun, der Hofbesitzer des »Weber« in Ebersried, den Acker Schreiaanger mit der Betonung der auf der zweiten Silbe – also explizit nicht Schranger.

²⁰ Im Interview mit Christa Liebert im April 2021 benannte Familie Trenkler, der Hofbesitzer des »Abdecker« in Ebersried den Acker Schranger und Schronger, was sie selbst als »gschlamperte« Aussprache bezeichneten.

²¹ Siehe dazu z. B. <https://www.bayrisches-woerterbuch.de/schroa-der/>

²² Friedrich Kluge u. a.: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 22. Aufl. Berlin u. a. 1989.

²³ Heydenreuter, Kriminalgeschichte (wie Anm. 9), S. 86.

²⁴ Gerhard Hauke: Die Anfänge der Dachauer Mooschwaige. In: Amperland 5 (1969), S. 64, nennt den heutigen Bahnhofsvorplatz als Galgenstandort und zitiert dazu August Köhler: Dachau in verflochtenen Jahrhunderten. Dachau 1928.

²⁵ Der Ortsname »Galgen« ist sprechend. Allerdings gibt es ansonsten keine Belege für den Galgenstandort. Unklar ist auch der mögliche Gerichtsplatz: Im Sefeld (dessen Name vom Salland bzw. »Sele« kommen kann) oder an der Straße? Der Ortsname Malching wird von Maleichen – und damit von einer Gerichtsstätte hergeleitet. Tatsächlich ist in der Uraufnahme ein Fußweg vom Ortsrand Obermalchings nach Galgen eingezeichnet (560 Meter im Winkel von 35°). Hier stehen also noch weitere Untersuchungen von Flurnamen etc. aus.

²⁶ Ob in Olching tatsächlich ein Hochgericht existierte, ist unklar. Die Flurnamen »Lange Abwand« und »Schrannenweg« deuten auf eine Richtstätte außerhalb des Ortes. Für die Srafen der niederen Gerichtsbarkeit (Pranger etc.) wäre das untypisch.

²⁷ Zur Geschichte vgl. Pankraz Fried: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg (HAB, Tl. Altbayern, H. 11/12), München 1958, S. 105–107.

²⁸ Heydenreuter, Kriminalgeschichte (wie Anm. 9), S. 40.

²⁹ Feldkarte von Kloster Indersdorf, 1788, im BayHStA, KL Indersdorf 82, Tabelle VIII.

³⁰ Transkription von Christa Liebert. »Granitz« ist ein alter Begriff für Grenze. Tatsächlich verlief die Grenze des Landgerichts Friedberg an der Glonn und nicht an dieser Stelle. An dieser Straße war lediglich die Grenze der Hofmark Weyhern, die im Gebiet des Landgerichts Dachau lag.

³¹ »Grundbeschreibung der zum Stifte Indersdorf gehörigen Untertanen im Kurfürstl. Landgericht Friedberg und andere Orten«, 1791 = BayHStA, KL Indersdorf 53.

³² Heydenreuter, Kriminalgeschichte (wie Anm. 9), S. 210.

³³ »Flurkarte des Hofes Nr. 14 »Spatzenbauer« in Ebersried mit Äckerliste«, vor 1918. Die Namen der Äcker Nr. 1, 2, 3 und 5 sind über diese Äckerliste mit zugehöriger Flurkarte eindeutig identifiziert.

³⁴ Wie Anm. 31.

³⁵ Sebastian Hiereth: Die Landgerichte Friedberg und Mering (HAB, Tl. Schwaben, H. 1). München 1952, S. 7 u. 9.

Anschrift der Verfasser:

Ulrich Bähr, Rothschaiger Str. 1, 82296 Schöngesing
Christa Liebert, Miesberg 1, 85235 Pfaffenhofen a. d. Glonn